Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1935	Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 14219.) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung der Befugnisse des Reichsstatthalters in Preußen. Vom 30. Januar 1935.

Die mir durch § 10 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) vorbehaltenen Rechte übertrage ich zur Ausübung dem Preußischen Ministerpräsidenten.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

(Nr. 14220.) Gesetz über das Aufkommen aus den Säumniszuschlägen bei Staatssteuern. Vom 25. Januar 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab wird in das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 465) hinter § 1 folgender § 2 eingefügt:

§ 2.

Die Beträge, die bei der Erhebung von Staatssteuern durch die Gemeinden als Säumniszuschläge aufkommen (Reichsgesetz vom 24. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1271 —), werden den Gemeinden überlassen. Für die Überlassung des einzelnen Zuschlagsbetrags an die Gemeinde ist Voraussetzung, daß der Staatssteuerbetrag, zu dem der Säumniszuschlag erhoben wird, vollständig entrichtet ist.

Berlin, den 25. Januar 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. Januar 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14221.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 19. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels I § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ermächtigung zur Zurücknahme von Schankerlaubnissen und zum Verbot der Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle wird auf die Regierungspräsidenten, in Berlin auf den Polizeipräsidenten, übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Schütze.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 17. Januar 1935 Nr. 14 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. Januar 1935 — IX. 7465/34 —, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs im Kreise Herzogtum Lauenburg, verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 27. Dezember 1934 ist eine von dem Landwirtschaftsminister erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Dezember 1934 zur Verhütung der Einschleppung des Milzbrandes durch eingeführte getrocknete Rinderhäute veröffentlicht worden, die am 1. März 1935 in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

3. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 10. Januar 1935 Nr. 8 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers für die Durchfuhr von Einhufern vom 22. Dezember 1934 zur Veröffentlichung gelangt, die am 10. Januar 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Januar 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kraftwerk Thüringen, A.-G. in Gispersleben, zum Umbau der 10 000 Volt-Hochspannungsleitung Weißensee (Thür.) — Schönstedt
durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juli 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover zur Begradigung und Eindeichung der Ihme sowie zur Anlage von Spiel- und Sportplätzen
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 3 S. 10, ausgegeben am 19. Januar 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landschaft Süderdithmarschen zur Herstellung eines Verbindungswegs zwischen dem von Buchholz kommenden Fahrweg und der Chaussee Burg—Brickeln
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 12. Januar 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.